



Vertrag

über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung

vom 20.06.2023

Vertrag

zwischen

Gemeinde Reiden (nachfolgend Gemeinde genannt)
vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch
den Gemeindepräsident Josua Müller und den Gemeindeschreiber Stefan Weiss

und

Brunnengenossenschaft Reiden (nachfolgend Wasserversorgungsträger genannt)
vertreten durch den Genossenschaftsvorstand und dieser durch
den Präsident Daniel Wälchli und den Kassier Josef Eigensatz

über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung nach § 40 des Wassernutzungs-
und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG)

Art. 1 Zweck

¹ Der Wasserversorgungsträger übernimmt in den Ortsteilen Reiden Dorf und Reidermoos (Versorgungsgebiet gemäss Plan im Anhang) die Pflicht, dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität abzugeben.

² Die Versorgungsaufgabe richtet sich nach den §§ 31 bis 34 WNVG.

³ Der Wasserversorgungsträger hat in seinem Versorgungsgebiet auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen (beinhalten Anschluss an die Hauptleitung, Hydrantenanschlussleitung, Absperrorgan und Hydrant) nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sicherzustellen. Die Kostentragung für das Erstellen, Unterhalten und Erneuern der Hydrantenanlagen obliegt der Gemeinde und nicht dem Wasserversorgungsträger.

Art. 2 Aufsicht

¹ Der Wasserversorgungsträger hat Statuten, ein Reglement und eine Vollzugsverordnung mit den Gebührenansätzen zu erlassen. Sie haben den Anforderungen von § 40 Absatz 2 WNVG zu entsprechen.

² Das Reglement ist den Stimmberechtigten als integrierender Bestandteil dieses Vertrags zur Genehmigung vorzulegen. Die Statuten und die Vollzugsverordnung bzw. Anpassungen der Gebührenansätze sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

³ Der Gemeinderat hat das Recht, mit einem Vertreter ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und an den Genossenschaftsversammlungen teilzunehmen.

⁴ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Wasserversorgungsträger aus. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

⁵ Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungsunterlagen zu nehmen. Der Wasserversorgungsträger ist verpflichtet, dem Gemeinderat Auskunft zu geben.

Art. 3 Reglement

¹ Der Wasserversorgungsträger erlässt ein Reglement, das mindestens Vorschriften enthält über

- a. die Versorgungsaufgabe,
- b. die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
- d. die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.

² Das Reglement des Wasserversorgungsträgers ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags und von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

¹ Der Wasserversorgungsträger erarbeitet die Wasserversorgungsplanung, welche die Sicherung der langfristigen Wasserversorgung bezweckt und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt, gemäss dem aktuellen GWP.

² Der Wasserversorgungsträger hat der Gemeinde die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen.

³ Er ist verpflichtet, in seinem Versorgungsgebiet die Erschliessung von Baugebieten mit Anlagen der Wasserversorgung gemäss den Vorgaben des kommunalen Erschliessungsrichtplans vorzunehmen.

Art. 5 Anlagen der Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgungsträger plant, projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.

² Er legt in einem Plan das öffentliche und private Leitungsnetz fest und regelt die Kostentragung.

³ Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlagen überprüfen zu lassen. Der Wasserversorgungsträger gewährt ihr Zutritt zu den Anlagen.

⁴ Der Wasserversorgungsträger verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in seinem Versorgungsgebiet eine Plandokumentation anzulegen und der Gemeinde unentgeltlich einen Plansatz digital zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

Art. 6 Benützung von privatem und öffentlichem Grund

¹ Der Wasserversorgungsträger hat das Recht, öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum des Wasserversorgungsträgers.

² Die Gemeinde ist dem Wasserversorgungsträger auf dessen Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben.

² Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen und müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

³ Der Wasserversorgungsträger erstattet dem Gemeinderat Bericht über die Jahresrechnung. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen.

Art. 8 Gebührenerhebung

¹ Der Wasserversorgungsträger ist ermächtigt, von allen Wasserbezüglern und den Grundstücken, die durch die Infrastruktur des Versorgungsträgers mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (z.B. Hydrantendispositiv) Gebühren und Beiträge zu erheben.

² Er kann Anschlussgebühren sowie Zählermieten, Grund- und Verbrauchsgebühren erheben.

³ Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt.

⁴ Zählermieten, Grund- und Verbrauchsgebühren dienen zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung.

Art. 9 Hoheitliche Befugnisse

¹ Der Wasserversorgungsträger ist ermächtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben.

² Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für den Wasserversorgungsträger verbindlich.

³ Der Wasserversorgungsträger ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen.

⁴ Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 54 Absatz 1 WNVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

Art. 10 Kündigung

¹ Der Vertrag wird fest auf 10 Jahre abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere 10 Jahre.

² Der Gemeinderat kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen. Entschädigungsansprüche der Genossenschaft und ihrer Mitglieder bleiben vorbehalten.

Art. 11 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden vom Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird der Vertrag vom 29.06.2006 aufgehoben.

Gemeinde Reiden

sig. Josua Müller
Gemeindepräsident

sig. Stefan Weiss
Gemeindeschreiber

Brunnengenossenschaft Reiden

sig. Daniel Wälchli
Präsident

sig. Josef Eigensatz
Kassier

Bestandteil des Vertrags

- Wasserversorgungsreglement der Brunnengenossenschaft Reiden vom 20.06.2023
- Plan Wasserversorgungsgebiete vom 20.06.2023

Genehmigung Stimmberechtigte der Gemeindeversammlung

Dieser Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Reiden und der Brunnengenossenschaft Reiden wurde an der Gemeindeversammlung vom 11.09.2023 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Reiden genehmigt.

Datum/Unterschriften Präsident/Präsidentin, Stimmenzähler